

DIE

Ausgabe 1
Mai 2022
18 CHF

STIFTUNG

SCHWEIZ

MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE

Begeisterung gesucht

Wie Stiftungen um Freiwillige
und Unterstützer werben



Grosse Not

Die Caritas Schweiz
unterstützt Menschen
in der Ukraine

Lange Frist

Das ändert sich durch die
Initiative Luginbühl wirklich
im Stiftungsrecht


Kurze Wege

Das soziale Netzwerk Plimplom
bringt Menschen mit
Behinderung zusammen

Positive Signale für den Sektor


Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes

Gemäss Mitteilung des Bundesamtes für Justiz ist vorgesehen, das neue Datenschutzrecht auf den 1. September 2023 in Kraft zu setzen. Der Entscheid des Bundesrates muss noch erfolgen. 


Bundesrat entlastet Vereine und gemeinnützige Institutionen bei der Mehrwertsteuer

Die parlamentarische Initiative Feller (palv Feller) bezweckt, die Mindestumsatzlimite der Mehrwertsteuer für gemeinnützige Institutionen sowie ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine anzuheben. Wer – auch als gemeinnützige Organisation – die Mindestumsatzlimite überschreitet, ist mehrwertsteuerpflichtig. Für gemeinnützige Organisationen gilt seit jeher eine höhere Mindestumsatzlimite (150'000 anstatt 100'000 Schweizer Franken). Die palv Feller wollte diese Limite für ge-

meinnützige Organisationen weiter anheben, um mehr von ihnen von der Mehrwertsteuerpflicht zu befreien. Nachdem der Nationalrat lediglich eine Erhöhung auf 200'000 Franken beschlossen hatte, haben sich die Eidgenössischen Räte am 14. Dezember 2021 nun auf einen Kompromiss geeinigt und die Mindestumsatzlimite auf 250'000 Franken angehoben. Am 18. März 2022 hat der Bundesrat informiert, dass die erhöhte Mindestumsatzlimite am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. 

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung zu Geldwäscherei und Terrorfinanzierung

Zurzeit wird die Verordnung zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und Geldwäscherei überarbeitet. Im Zuge der Gesetzesrevision wurden Vereinen neue Pflichten auferlegt. Eine davon ist die zur Eintragung in das Handelsregister für Vereine, die hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind. Damit sich nur Vereine eintragen müssen, die tatsächlich einem Risiko ausge-

setzt sind, missbraucht zu werden, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass der Bundesrat Ausnahmen bestimmen kann. Der Entwurf sieht aber ausdrücklich keine vor, da sie gemäss Bundesrat unpraktikabel seien. Diese Haltung wurde zu Recht kritisiert. Mit Blick auf den risikobasierten Ansatz, der die Revision mitprägte, sind Ausnahmen erforderlich. Auch im Hinblick auf die Vereinsfreiheit erscheint die Haltung problematisch. Die Auswertung der Vernehmlassung steht noch aus. 

Neue Rechtsprechung zu Holdingstiftungen

Im Urteil BGE 147 II 287 befasste sich das Bundesgericht mit den Voraussetzungen der Steuerbefreiung von Holdingstiftungen. Es führte aus, die Investition des Stiftungsvermögens in ein oder mehrere Unternehmen schliesse eine Steuerbefreiung aufgrund Gemeinnützigkeit nicht aus. Bei wesentlichen Kapitalbeteiligungen sei eine Befreiung möglich, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet sei und keine geschäftsleitende Tätigkeit ausgeübt werde. Die blossе Eigenschaft, Allein- oder Mehrheitsaktionär zu sein, erlaube nicht a priori, hiervon auszugehen. Vielmehr müssten andere Umstände erhärten, dass die gemeinnützigen Zwecke durch die Einbindung der Stiftung in die eigene Gesellschaft und durch ihr Interesse an deren Fort-

bestand gefährdet seien. Im zu beurteilenden Fall verneinte das Bundesgericht die Uneigennützigkeit einer Stiftung, die 100 Prozent der Aktien einer gewinnorientierten Gesellschaft hielt, fast ihr gesamtes Vermögen in diese Gesellschaft investiert hatte und deren finanzielle Erträge hauptsächlich von der Gesellschaft stammten. Aufgrund der Abhängigkeit von der AG könne das Interesse am Fortbestand des Unternehmens gegenüber dem gemeinnützigen Zweck nicht als untergeordnet qualifiziert und deren Vermögensverwaltung nicht als uneigennützig bezeichnet werden. Hätte die Stiftung ihr Vermögen in verschiedenen Unternehmen nach den Grundsätzen der Sicherheit, der Liquidität und der Risikoverteilung angelegt, wäre die Steuerbefreiung möglicherweise zu bejahen gewesen. ☺



© DUFOR Advokatur

Rechtsanwalt **Christoph Degen** ist Geschäftsführer von Pro Fonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz. Weiter ist er Dozent für steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht am Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Fribourg, Referent am Center for Philanthropy Studies (Ceps) der Universität Basel sowie Präsident, Stiftungsrats- beziehungsweise Vorstandsmitglied und Berater diverser gemeinnütziger Stiftungen und Vereine.

Motion Noser abgelehnt: Politisches Engagement von Stiftungen und NPO bleibt möglich

Am 9. Dezember 2021 hat der Nationalrat die Motion von Ständerat Ruedi Noser mit 98 zu 84 Stimmen abgelehnt. Damit ist die Motion definitiv vom Tisch. Sie zielte darauf ab, dass gemeinnützige Organisationen ihre Steuerbefreiung verlieren, wenn sie sich im Rahmen ihres gemeinnützigen Zwecks in den politischen Diskurs beziehungsweise den demokratischen Dialog einbringen. Der Ständerat hatte der Motion zuvor mit knapper

Mehrheit zugestimmt. Damit bleibt es bei der Praxis, wonach Stiftungen und NPO ihre Steuerbefreiung behalten, wenn sie sich für ihren gemeinnützigen Zweck politisch engagieren. Erforderlich bleibt, dass das politische Engagement dem gemeinnützigen Zweck der Organisation dient und diesem untergeordnet ist. Ebenfalls gilt weiterhin, dass ausschliesslich oder überwiegend politische Zwecke nicht steuerbefreit sind. ☺



© DUFOR Advokatur

Rechtsanwalt **Sebastian Rieger** ist Mitglied der Geschäftsstelle von Pro Fonds, Bereich Recht und Steuern. Darüber hinaus ist er Stiftungsrat und Geschäftsführer einer Stiftung und Berater diverser gemeinnütziger Organisationen.

Motion Portmann zurückgezogen: Erneut Einschränkung von NPO abgewendet

Sollen NPO die staatliche Unterstützung durch die DEZA für Projekte der internationalen Zusammenarbeit verlieren, wenn sie sich für ihren gemeinnützigen Zweck am politischen Diskurs beteiligen? Dies verlangte die von Nationalrat Hans-Peter Portmann eingereichte Motion. Am 10. März

2022 hat Nationalrat Portmann die Motion zurückgezogen. Wie bereits mit der Ablehnung der Motion Noser durch den Nationalrat im Dezember 2021 wurde hiermit erneut bestätigt, dass sich gemeinnützige NPO für ihren Zweck auch politisch engagieren dürfen. ☺